



Fachstelle Sucht Bezirk Hinwil

STATUTEN

Stand: 1. Juni 2017

Fachstelle Sucht Bezirk Hinwil
Pappelstrasse 16, 8620 Wetzikon

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz, Zweck des Vereins	B	Vorstand
Artikel 1	Name / Sitz	Artikel 18	Zusammensetzung
Artikel 2	Zweck	Artikel 19	Amtsdauer / Wiederwahl
Artikel 3	Erfüllung	Artikel 20	Einberufung
Artikel 4	Tätigkeitsgebiet	Artikel 21	Beschlussfassung, Zirkularbeschluss
		Artikel 22	Zeichnungsberechtigung
		Artikel 23	Aufgaben und Kompetenzen
II.	Mitgliedschaft	C	Geschäftsleitung
Artikel 5	Mitglieder	Artikel 24	Aufgaben
Artikel 6	Aufnahme	D	Kontrollstelle
Artikel 7	Stimmrecht	Artikel 25	Zusammensetzung
Artikel 8	Beitrag, Haftung, Ansprüche	Artikel 26	Aufgaben
Artikel 9	Austritt		
Artikel 10	Ausschluss		
III.	Organisation des Vereins	IV.	Vereinsvermögen
Artikel 11	Organe	Artikel 27	Bestandteile, Beiträge der Mitglieder
A.	Mitgliederversammlung	V.	Schlussbestimmungen
Artikel 12	Zusammensetzung / Zeitpunkt	Artikel 28	Vereinsjahr
Artikel 13	Einberufung	Artikel 29	Auflösung
Artikel 14	Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen		
Artikel 15	Protokollführung		
Artikel 16	Ausserordentliche Mitgliederversammlung		
Artikel 17	Aufgaben		

Diese Statuten wurden mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. Juni 2017 angenommen.

I. Name, Sitz, Zweck des Vereins

Artikel 1 Name / Sitz Unter dem Namen „Fachstelle Sucht Bezirk Hinwil“ (abgekürzt „fsbh“) besteht ein privatrechtlicher, gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

Sitz des Vereins ist Wetzikon ZH.

Artikel 2 Zweck Der Verein bezweckt den Betrieb einer Fachstelle für Suchtprobleme, welche im Sinne von § 13 lit. b des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich insbesondere folgende Dienstleistungen erbringt:

- Beratung und Behandlung von Personen mit Alkohol- und anderen Suchtproblemen
- Information und Beratung von Angehörigen, Arbeitgebern und Behörden
- Früherfassung/Früherkennung/Sekundärprävention

Der Verein sowie dessen Fachstelle bzw. Dienstleistungen sind parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 Erfüllung Der Verein kann die Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise auch anderen Organisationen, Fachstellen oder Personen übertragen.

Die Erfüllung der finanziellen und buchhalterischen Aufgaben kann einer entsprechenden externen Fachstelle übertragen werden.

Artikel 4 Tätigkeitsgebiet Das Angebot richtet sich mit wenigen Ausnahmen an die Einwohner der Mitgliedsgemeinden.

Dienstleistungen ausserhalb des Tätigkeitsgebietes können gegen kostendeckende Entschädigung erbracht werden.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5 Mitglieder Vereinsmitglieder sind die politischen Gemeinden des Bezirks Hinwil.

Ebenso können maximal drei natürliche Personen Mitglied werden, die sich nach Art. 18 dieser Statuten im Vorstand aktiv betätigen.

Artikel 6 Aufnahme Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher Beitrittserklärung sowie mit entsprechendem Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung erworben.

Artikel 7 Stimmrecht Jedes Mitglied hat eine Stimme, welche für die politischen Gemeinden durch je einen Delegierten ausgeübt wird.

- Artikel 8**
Beitrag Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Bezahlung des jeweils gültig festgelegten Jahresbeitrags; befreit von einer Beitragspflicht sind die natürlichen Personen.
- Durch den Austritt oder einen allfälligen Ausschluss wird der Anspruch des Vereins auf Erfüllung der Beitragspflicht durch die Mitglieder nicht berührt.
- Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; jede Haftung der Mitglieder, des Vorstands oder der Leitungspersonen ist ausgeschlossen.
- Ansprüche Die Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen, insbesondere auch nicht bei Austritt einer Mitgliedsgemeinde; vorbehalten bleibt Art. 29 dieser Statuten.
- Artikel 9**
Austritt Der Austritt der Mitgliedsgemeinden aus dem Verein erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf Ende des Vereinsjahres.
- Artikel 10**
Ausschluss Ein Mitglied, welches den Statuten, den Beschlüssen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, dem Ansehen des Vereins schadet, den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt oder sonst wiederholt zu Klagen Anlass gibt, kann nach vorgängiger Anhörung und Ermahnung durch schriftlich mitgeteilten Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

III. **Organisation des Vereins**

- Artikel 11**
Organe Organe des Vereins sind
- A. Mitgliederversammlung
 - B. Vorstand
 - C. Kontrollstelle

A. **Mitgliederversammlung**

- Artikel 12**
Zusammensetzung / Zeitpunkt Die Mitgliederversammlung umfasst die Gesamtheit aller Mitglieder, in der Regel vertreten durch die Delegierten.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweiten Quartal des Vereinsjahres statt.

- Artikel 13**
Einberufung Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bzw. vom Vereinspräsidenten mindestens 14 Tage im Voraus unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden einberufen.
- Jedes Mitglied hat das Recht, bis 8 Arbeitstage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich zu unterbreiten, die in deren Zuständigkeit fallen.

- Artikel 14**
Beschlussfähigkeit
- Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten anwesend ist.
- Die Vereinsbeschlüsse werden unter Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- Beschlussfassung
- Die Beschlussfassung über Statutenänderung und über die Vereinsauflösung erfordert ein qualifiziertes Mehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Delegierten der Mitgliedsgemeinden.
- Wahlen
- Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im nötigenfalls durchgeführten zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- Die Mitglieder üben ihr Stimm- und Wahlrecht selbst bzw. durch ihre Delegierten aus. Stellvertretung ist für die delegierten Mitglieder zulässig.
- Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, soweit nicht von der Mehrheit eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.
- Artikel 15**
Protokollführung
- Über die Mitgliederversammlungen sowie die getroffenen Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen.
- Die Abstimmungs- und Wahlunterlagen stehen zur Einsicht offen, soweit nicht das geheime Verfahren verlangt wurde.
- Artikel 16**
Ausserordentliche Mitgliederversammlung
- Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder die Kontrollstelle einberufen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Nennung und Begründung der Traktanden verlangt werden.
- Die ausserordentliche Mitgliederversammlung soll spätestens innert 6 Wochen nach Eingang des rechtmässig gestellten Begehrens stattfinden.
- Artikel 17**
Aufgaben
- Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kontrollstellenberichtes
 - c) Abnahme der Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über das Budget
 - e) Festsetzung der zulässigen Höhe der einmaligen Ausgaben des Vorstandes ausserhalb des Budgets
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
 - h) Wahl der Kontrollstelle
 - i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - j) Änderung der Statuten
 - k) Entscheid über Gegenstände, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
 - l) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - m) Aufnahme neuer Mitglieder
 - n) Ausschluss von Mitgliedern
 - o) Auflösung des Vereins

B. Vorstand
Artikel 18
Zusammen-
setzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, dem Finanzverantwortlichen sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sind Delegierte der Mitgliedsgemeinden.

Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 17 lit g) selbst.

Artikel 19
Amtsdauer /
Wiederwahl

Der Vorstand wird für eine Dauer von vier Jahren, jeweils in den Jahren der Gesamterneuerung der Gemeindebehörden, gewählt. Wiederwahl ist bis zum 80. Lebensjahr unbeschränkt zulässig.

Allfällige zwischenzeitliche Ersatzwahlen finden in der Regel erst an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Artikel 20
Einberufung

Der Vorstand hat auf Begehren des Präsidenten, der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder der Kontrollstelle zusammenzutreten.

Die Einladung erfolgt schriftlich und mind. 10 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Traktanden sowie Zeit und Ort.

Artikel 21
Beschluss-
fassung

Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich; Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Zirkularbe-
schluss

Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich auf dem Zirkularweg fassen, sofern kein Mitglied eine Verhandlung verlangt.

Artikel 22
Zeichnungs-
berechti-
gung

Zeichnungsberechtigte Personen sind im Rechtsverkehr mit Dritten der Präsident zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Artikel 23
Aufgaben
und Kompe-
tenzen des
Vorstandes

Dem Vorstand fallen alle keinem anderen Organ ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben zu, insbesondere

- a) Leitung des Vereins
- b) Vertretung des Vereins nach aussen
- c) Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens im Rahmen des Budgets bzw. der Finanzkompetenz
- d) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- e) Erstellen von Budget und Jahresrechnung
- f) Erlass von Reglementen und Richtlinien
- g) Anstellung, Instruktion und Kontrolle der Geschäftsleitung und des Betriebes der Fachstelle im Rahmen des Geschäfts- und Kompetenzenreglements
- h) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- i) Beschluss über einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis CHF 30'000 pro Jahr
- j) Regelung und Überwachung der Kompetenzen und Tätigkeit einer externen Buchhaltungsstelle

C. Geschäftsleitung

Artikel 24
Aufgaben Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Fachstelle. Einzelheiten über Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sind in einem Geschäfts- und Kompetenzenreglement geregelt.

Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

D. Kontrollstelle

Artikel 25
Zusammensetzung Die Kontrollstelle wird turnusgemäss von den Mitgliedsgemeinden aus den eigenen Rechnungsprüfungskommissionen gestellt und von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitglieder der Kontrollstelle sind nicht zugleich Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes.

Die Kontrollstelle wird für eine Dauer von vier Jahren, jeweils in den Jahren der Gesamterneuerung der Gemeindebehörden, gewählt.

Artikel 26
Aufgaben Die Kontrollstelle ist verpflichtet, die Jahresrechnung auf Übereinstimmung mit den Büchern zu prüfen und sich über die ordnungsgemässe Führung der Buchhaltung zu vergewissern.

Sie erstattet über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

IV. Vereinsvermögen

Artikel 27
Bestandteile Das Vermögen des Vereins wird u.a. geäufnet durch

- Beiträge der Mitgliedsgemeinden
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Beiträge und Spenden von Gönnern
- Legate und Schenkungen
- Erträge aus Dienstleistungen und Vermögen
- diverse weitere Einnahmen
- Klientenbeiträge

Beiträge der Mitglieder Die Mitgliedsgemeinden entrichten ihre Jahresbeiträge in Form von Beiträgen pro Einwohner.

Der Beitrag pro Einwohner wird von der Mitgliederversammlung jeweils für eine klar definierte Mehrjahresperiode bestimmt.

Der jährliche Bezug der Gemeindebeiträge erfolgt aufgrund des gültigen Beitrages pro Einwohner, multipliziert mit der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde per 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres. Die Gemeinden erhalten hierfür eine entsprechende Beitragsrechnung.

Mitgliedsgemeinden, welche die beschlossenen bzw. aktuell gültigen Mitgliederbeiträge durch das gemäss jeweiliger Gemeindeordnung zuständige Organ ablehnen, haben unter Einhaltung der Austrittsfrist gemäss Art. 9 dieser Statuten aus dem Verein auszutreten.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 28 Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Vereinsjahr

Artikel 29 Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen.
Auflösung

Dem Vorstand kommt das Mandat des Liquidators zu.

Ein allfälliges Reinvermögen ist gemäss besonderem Beschluss der Auflösungsversammlung (Mitgliederversammlung) zu verwenden, wenn möglich für eine gemeinnützige Institution mit gleicher bzw. ähnlicher Zielsetzung.

Alternativ kann das Reinvermögen an die im Zeitpunkt der Auflösung als Mitglieder bestehenden Gemeinden im Verhältnis ihrer im letzten vollen Betriebsjahr geleisteten Mitgliederbeiträge zurückerstattet werden.

Die Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 1. Juni 2017 genehmigt worden und in Kraft getreten.

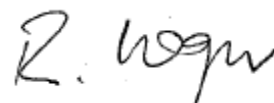
Verein Fachstelle Sucht Bezirk Hinwil

Die Präsidentin



Brigitte Winkelmann

Der Finanzverantwortliche



Remo Vogel